



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Wirtschaftstreuhänder, vom 11. April 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 18. September 2006 betreffend Umsatzsteuer 1999 entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Umsatzsteuer 1999 wird mit **83.131,47 Euro** festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (=Bw.) ist ein in Italien ansässiges Unternehmen. Die Bw. betreibt einen Möbelhandel und zusätzlich die Montage von Küchen, Klimaanlagen, Türen, die Verlegung von Fliesen und Marmorplatten sowie die Ausstattung von Büros und Hallen. Laut Auskunft der italienischen Abgabenbehörden erbringt die Bw. in Österreich steuerpflichtige Leistungen (wie bspw. Montageleistungen, Werklieferungen und Versandhandelslieferungen).

Die Betriebsprüfung stellte auf Grund der von den italienischen Abgabenbehörden übermittelten Rechnungen und Unterlagen fest, dass die Bw. im Jahr 1999 in Österreich Bruttoumsätze in Höhe von 7.149.238,00 S durchgeführt hatte.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. September 2009 setzte das Finanzamt für 1999 ausgehend von steuerpflichtigen Umsätzen in Höhe von 7.149.238,00 S (= 519.555,38 Euro),

welche dem Normalsteuersatz unterlagen und abzüglich Vorsteuern in Höhe von 28.212,00 S (= 2.050,25 Euro) die Umsatzsteuer mit 101.860,86 Euro fest. Diese Festsetzung führte zu einer Nachforderung von 63.448,40 Euro. Der bisher vorgeschriebene Betrag von 38.412,40 Euro stammte aus Einzahlungen einer Versicherungsgesellschaft als Leistungsempfängerin und Haftende gemäß § 27 Abs. 4 UStG 1995.

Die Bw. bekämpfte diese Vorschreibung mit Eingabe 11. April 2007 mit der Begründung, dass bereits Verjährung eingetreten sei.

Ad a) Verjährung

Die Bw. begründete die eingetretene Verjährung damit, dass nach ihrem Kenntnisstand die letzte Amtshandlung am 18. November 2003 durch die Großbetriebsprüfung gesetzt worden sei. Danach sei im Jahr 2006 gemäß § 207 Abs. 2 BAO iVm § 209 Abs. 1 BAO mangels einer nach außen erkennbaren Amtshandlung bereits Verjährung eingetreten.

Ad b) Bemessungsgrundlage

Unter Berücksichtigung der Ausgangsrechnungen des Jahres 1999 ergebe sich eine Bemessungsgrundlage von 422.733,92 Euro, welche dem Normalsteuersatz zu unterwerfen sei. Weiters seien Vorsteuern in Höhe von 2.050,52 Euro zu berücksichtigen.

Im Übrigen hätte die Bw. bereits die Umsatzsteuer in Italien abgeführt, da nach Auskunft der italienischen Behörden die Steuerschuld in Italien entstanden sei. Die nunmehrigen Feststellungen, dass die Steuerpflicht doch in Österreich liege, könne nicht zu Lasten der Bw. gehen.

In den relevanten Rechnungen sei außerdem ein Ausweis der Umsatzsteuer mit 20% erfolgt und könne den Rechnungen nicht entnommen werden, ob es sich um österreichische oder italienische Umsatzsteuer handle.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 16. August 2007 (Begründung vom 3. August 2007) wurde die Berufung abgewiesen.

Das Finanzamt verwies darauf, dass die Großbetriebsprüfung im Zuge der Umsatzsteuerprüfung am 23. Februar 2005 ein Auskunftsersuchen gemäß Artikel 5 der Verordnung 1798/03 an die italienische Finanzverwaltung gerichtet habe. Durch diese Unterbrechungshandlung habe sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr und zwar bis zum Ablauf des Jahres 2006 verlängert.

Nach der Aktenlage handelt es sich um ein „Einzelauskunftsersuchen nach Art. 5 der VO (EG) Nr.: 1798/2003, Aktenzeichen E_AT_IT_20050315_SC-05-0220, für die Jahre 1996 bis 1999

betreffend Leistungserbringung in Österreich bzw. an österreichische Abnehmer. Das Ansuchen wurde am 23. Februar 2005 von der Großbetriebsprüfung Graz im Wege der Amtshilfe an das UID-Büro in Wien weitergeleitet worden war. Das UID-Büro leitete das Ansuchen am 15. März 2003 an das CLO Italien weiter.

Im November 2005 übermittelten die italienischen Finanzbehörden dem UID-Büro in Österreich die angeforderten Unterlagen.

Die italienischen Behörden legten eine Aufstellung über gegenständlichen Versandhandels-, Montage- und Werklieferungen sowie die dazugehörigen Unterlagen, wie Rechnungen, Transportpapiere und Auszüge aus den Büchern der Bw. für die Jahre 1996 bis 1999 vor.

Das Finanzamt verwies ua. darauf, dass hinsichtlich der Jahre 1996 bis 1998 die Festsetzung wegen Verjährung verwirkt sei.

In der Folge stellte die Bw. den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Die Bw. wiederholte darin im wesentlichen ihre bisherigen Ausführungen betreffend Verjährung und begehrte die Übermittlung von Kopien der im Zuge des Auskunftsersuchens vom 23. Februar 2005 von den italienischen Finanzbehörden vorgelegten Unterlagen.

Weiters ergebe sich an Hand der vorliegenden Ausgangsrechnungen eine Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer 1999 in Höhe von 427.410,08 Euro.

Die Bw. legte dem Vorlageantrag eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1999 bei und bezifferte die „Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch“ (Kennzahl 000) mit 427.410,08 Euro. Weiters legte die Bw. eine Liste der steuerpflichtigen Vorgänge mit Angabe der Leistungsempfänger, Rechnungsnummer und –datum, Angabe des Leistungsgegenstandes, Entgelt und Umsatzsteuer, vor.

Das Finanzamt brachte in der Folge die angeforderten, von den italienischen Behörden auf Grund des Auskunftsersuchens vom 23. Februar 2005 übermittelten Unterlagen der Bw. in Kopie zur Kenntnis.

Die Großbetriebsprüfung Graz richtete darüber hinaus am 1. März 2004 ein weiteres Auskunftsersuchen an das UID-Büro in Wien mit der Bitte, im Wege der Amtshilfe über die italienischen Steuerbehörden die Umsatzsteuer Bemessungsgrundlagen der Bw. für die Jahre 1996 bis 1999 festzustellen.

Mit Telefax vom 26. März 2009 übermittelte der unabhängige Finanzsenat der Bw. das genannte Auskunftsersuchen vom 23. Februar 2005, das der Bw. bislang noch nicht zur Kenntnis gebracht worden war..

Mit Eingabe vom 20. Mai 2009 nahm die Bw. zur Kenntnis, dass aus den mit oa. Telefax vom 26. März 2009 übermittelten Unterlagen hervorgeht, dass im Jahr 2005 durch eine Außenhandlung in Form eines Amtshilfeersuchens eine Unterbrechungshandlung für 1999 stattgefunden hatte und folglich im Jahr 2006 für die Festsetzung der strittigen Umsatzsteuer die Verjährung nicht eingetreten war. Die Berufung wurde folglich in diesem Punkt zurückgenommen.

Weiters gab die Bw. die berichtigte Bemessungsgrundlage auf Grund der vorliegenden Rechnungen mit 425.908,59 Euro bekannt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall die Höhe der Bemessungsgrundlage und wurde von der Bw. die Frage der Rechtmäßigkeit der Festsetzung der Umsatzsteuer 1999 im Hinblick auf Verjährung releviert. Letzterer Punkt wurde allerdings von der Bw. mit Eingabe vom 20. Mai 2009 außer Streit gestellt. Zur Klarstellung wird die die Frage der Verjährung dennoch erörtert.

Verjährung

Nach § 207 Abs. 1 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung beträgt die Verjährungsfrist bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchsziens oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.....

Gemäß § 208 Abs.1 BAO beginnt die Verjährung

- a) in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht im Abs. 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird;

Werden innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß § 209 Abs. 1 BAO um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist.

Werden nach § 209 Abs. 1 BAO (1) innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist.

Gemäß 323 Abs 18 BAO ist der § 209 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer Außenprüfung (§ 147 Abs. 1) ist die Neufassung des § 209 Abs. 1 jedoch erst ab 1. Jänner 2006 anzuwenden, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2005 gelegen ist. § 209 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 180/2004 gilt sinngemäß für im Jahr 2004 unternommene Amtshandlungen im Sinn des § 209 Abs. 1 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 57/2004.

Nach diesen Bestimmungen kommt im Berufungsfall § 323 Abs. 18 zweiter Satz zur Anwendung, da die Amtshandlungen betreffend die Außenprüfung für Umsatzsteuer 1996 bis 1999 bereits vor dem 1. Jänner 2005 begonnen haben und ist somit die Neufassung des § 209 Abs. 1 BAO auf den Berufungsfall anzuwenden.

Die Bw. bekämpfte die Verjährung unter der Prämisse, dass 2005 keine Unterbrechungshandlung gesetzt wurden, da ihr das Amtshilfeersuchen an die italienischen Behörden von Februar/März nicht bekannt war.

Da sowohl 2004 als auch 2005 seitens der Großbetriebsprüfung Unterbrechungshandlungen gesetzt wurden, war nach den vorgenannten Bestimmungen im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Verjährung der Festsetzung der Umsatzsteuer 1999 nicht eingetreten. Der Bw. wurden die Unterbrechungshandlungen nunmehr zur Kenntnis gebracht und hat diese folglich die Berufung in diesem Punkt zurückgezogen.

Bemessungsgrundlage

Nach § 4 Abs. 1 UStG 1994 wird der Umsatz im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.

Nach Abs. 10 dieser Bestimmung gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

Im Berufungsfall hat die Bw. für die strittigen Leistungen 20% Umsatzsteuer (IVA) in Rechnung gestellt und stellen die vereinnahmten Entgelte Bruttoentgelte dar. Es mag dahingestellt bleiben, ob die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als österreichische oder italienische Umsatzsteuer gedacht war.

Die Umsatzsteuer gehört jedoch gemäß § 4 Abs. 10 UStG 1994 nicht zur Bemessungsgrundlage. Sie muss daher wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist, aus dem Rechnungsbetrag (dem zivilrechtlichen Preis) herausgerechnet werden. Das Entgelt berechnet sich damit aus dem Bruttobetrag folgendermaßen (vgl. Kolacny - Caganek, UStG 3. Auflage, § 4, TZ 17):

„Bruttoentgelt einschließlich Umsatzsteuer durch 100 plus Steuersatz“

Das bedeutet, dass die österreichische Umsatzsteuer aus dem zivilrechtlichen Gesamtentgelt unter Anwendung der genannten Formel herauszurechnen ist. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man die als IVA in Höhe von 20% in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als in Österreich geschuldete Mehrwertsteuer betrachtet, wie dies von der Bw. selbst ins Treffen geführt wurde.

Nicht beachtlich ist es, dass die Bw. allenfalls auf Grund einer Auskunft der italienischen Steuerbehörden auch in Italien Umsatzsteuer abgeführt hat, da die strittigen Umsätze jedenfalls in Österreich der Steuerpflicht unterliegen und dies von der Bw. auch nicht bestritten wird.

Unter Heranziehung der vorliegenden Rechnungen und Buchhaltungsunterlagen, beträgt die Bemessungsgrundlage in Übereinstimmung mit der nunmehrigen Eingabe der Bw. vom 20. Mai 2009 425.908,59 Euro und war der Berufung in diesem Punkt stattzugeben.

Die Umsatzsteuer 1999 berechnet sich daher wie folgt:

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch		425.908,59 Euro
---	--	-----------------

Davon zu versteuern mit 20 % Normalsteuersatz	425.908,59 Euro	85.181,72 Euro
Gesamtbetrag der Vorsteuern		-2.050,25 Euro
Zahllast		83.131,47 Euro

Graz, am 22. Mai 2009